

Öffentliche Bekanntmachung

Umbenennung einer Teilfläche der Straße „Seekrug“ in Karl-Kahl-Weg

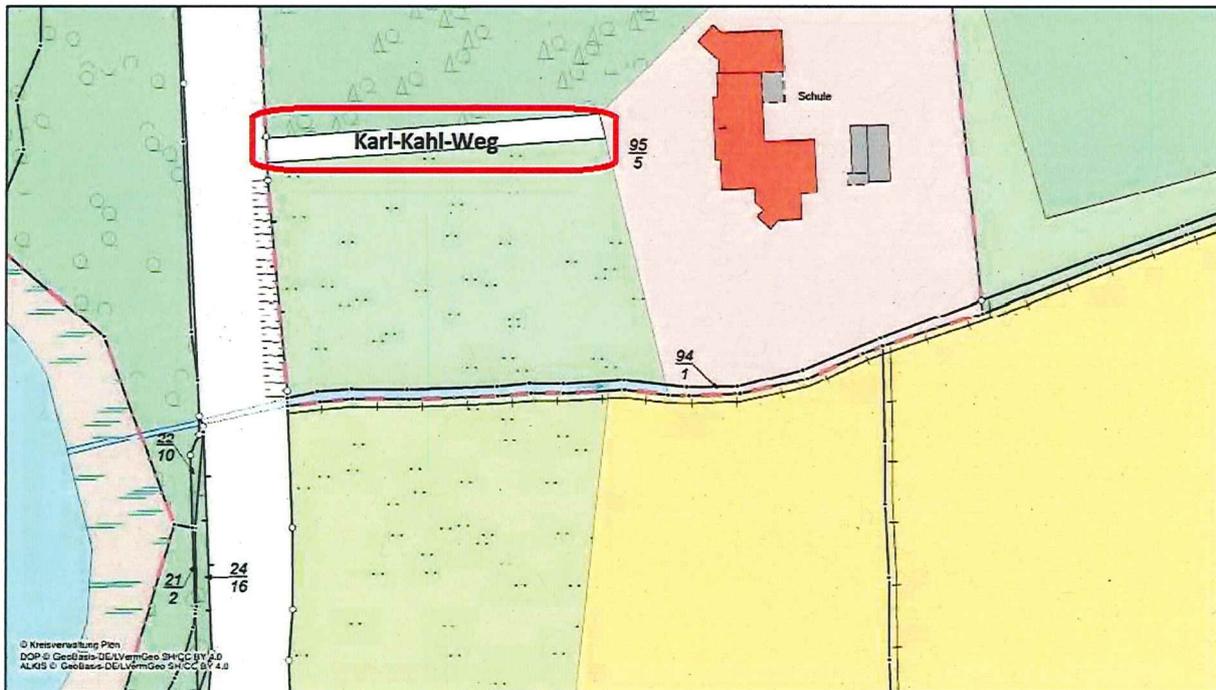
Vergabe von Straßennamen gemäß § 47 Abs. 1 des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)
vom 25. November 2003

Die Benennung von Straßen obliegt als örtliche Angelegenheit der
Gemeinde Giekau. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die
erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits
vorhandenen Straßennamen abzuändern.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 16.05.2024 die
Umbenennung einer Teilfläche der Straße „Seekrug“ beschlossen.

Im Vollzug des vorgenannten Beschlusses erlässt der Amtsvorsteher
des Amtes Lütjenburg folgende Allgemeinverfügung gemäß § 106 Abs. 2
Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein:

1. Die im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnete
Teilfläche der Straße „Seekrug“, Flurstück 95/5, Flur 1, Gemarkung
6042 Fresendorf wird in „Karl-Kahl-Weg“ umbenannt.



2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lütjenburg in Lütjenburg, Neverstorfer Str. 7, einzulegen.

Lütjenburg, 06.09.2024

Amt Lütjenburg
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrag

